



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-418**

DATUM **13.11.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

BEZUG **Antrag der Firma Waffen Ferkinghoff GmbH & Co.KG vom 08.03.2017 für die Schusswaffe "Gen3" der Firma Just Right Carbines, USA**

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom Antragsteller vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladewaffe Modell „JRC Gen3“ der Firma Just Right Carbines,

Kaliber:	9mm Luger (9x19 mm),
Schäftung:	Schubschulterstütze, feste Schulterstütze ist möglich,
Gesamtlänge der Waffe bei eingeschobener Schulterstütze:	83,0 cm
Laufänge:	43,4 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	45,1 cm,
Verschlusskonstruktion:	Masse-Feder-Verschluss, aufschießend,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, (andere Magazin-größen möglich),
Hersteller:	Just Right Carbines, USA.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC: MARKDEF3330
IBAN: DE81 5300 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „JRC Gen3“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „JRC Gen3“, Ansicht rechte Seite



Abbildung 3: „JRC Gen3“, andere Variante, Ansicht linke Seite



Abbildung 4: „JRC Gen3“, andere Variante, Ansicht rechte Seite

Die Waffe ist eine zivile Fertigung.

Eine baugleiche Waffe, die auch vollautomatisch schießt und somit als Referenzwaffe dienen könnte, liegt dem Bundeskriminalamt nicht vor und ist auch nicht bekannt.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Der Antragssteller, die Firma Waffen Ferkinghoff GmbH & Co.KG, Semmelstraße 27, 97273 Kürnach/Würzburg, beabsichtigt die o. a. Selbstladewaffe „JRC Gen3“

- zu importieren,
- in den Kalibern 9mmLuger, .45Auto, .40S&W und .357SIG anzubieten,
- mit unterschiedlichen Schulterstützen zu versehen,
- mit unterschiedlichen Vorderschäften zu versehen,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und
- im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

In der nachfolgenden waffenrechtlichen Einstufung werden alle oben genannten Varianten berücksichtigt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen Ferkinghoff GmbH & Co.KG anerkannt.
3. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 01.11.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „JRC Gen3“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ in der in Bild 1 und 2 abgebildeten Variante mit Quad-Rail-Vorderschaft ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2c) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.
9. Die Schusswaffe „JRC Gen3“ in der in Bild 3 und 4 abgebildeten Variante mit geschlossenem Vorderschaft ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) nicht erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe mit den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

